Wojciech Rafał Wiewiórowski

Stellvertretender Datenschutzbeauftragter

Leiter Humanressourcen

CEDEFOP

P.O. BOX 22427

55102 Thessaloniki

GRIECHENLAND

Brüssel, den 19. Oktober 2017

**C 2017-0171**

Bitte richten Sie alle Schreiben an edps@edps.europa.eu

**Betr.:**  **Stellungnahme zur aktualisierten Meldung für eine Vorabkontrolle über das Beförderungsverfahren beim CEDEFOP (EDSB-Fall 2017-0171)**

Sehr geehrte(r) ...,

am 20. Dezember 2016 erhielt der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) vom Datenschutzbeauftragten (DSB) des CEDEFOP betreffend das Beförderungsverfahren eine Meldung zur Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001[[1]](#footnote-1) („Verordnung“).[[2]](#footnote-2)

Wie vom DSB des CEDEFOP mitgeteilt, ersetzt diese Meldung die im Rahmen des Falls 2012‑0009 des EDSB (EDSB-Registernummer 820)[[3]](#footnote-3) analysierte Meldung. Daher werden in dieser Stellungnahme nur die Vorgehensweisen analysiert und hervorgehoben, die von den früheren Meldungen abweichen und nicht im Einklang mit den Grundsätzen der Verordnung zu stehen scheinen.

Nach Prüfung der Änderungen ist offenbar keine neue Stellungnahme erforderlich.

Der EDSB möchte Sie jedoch darauf hinweisen, dass die Empfehlungen aus der oben genannten Stellungnahme, insbesondere in Bezug auf die Verpflichtung, sämtliche Datenempfänger an den Grundsatz der Zweckbindung zu erinnern, ebenso für die neuen Empfänger, d. h. die Personalvertretung, gelten.

Der EDSB möchte zudem hervorheben, wie wichtig es ist, die betroffenen Personen ordnungsgemäß zu informieren, und er begrüßt es, dass der CEDEFOP die Datenschutzerklärung aktualisiert hat, um allen Änderungen Rechnung zu tragen.

Vor dem Hintergrund des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht erwartet der EDSB vom CEDEFOP die entsprechende Berücksichtigung dieser Hinweise und hat daher beschlossen, **den Fall abzuschließen**.

Wir werden die aktualisierte Meldung (ohne Sicherheitsmaßnahmen) in das öffentliche Register aufnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

Verteiler: Datenschutzbeauftragter, CEDEFOP

1. ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1. [↑](#footnote-ref-1)
2. Da es sich im vorliegenden Fall um eine Ex post-Kontrolle handelt, gilt die Zweimonatsfrist nicht. Wir haben uns dennoch bemüht, den Fall angemessen zu prüfen. [↑](#footnote-ref-2)
3. Wir haben deshalb unser Register der Meldungen entsprechend aktualisiert. [↑](#footnote-ref-3)